

# RS OGH 1975/7/8 3Ob83/75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1975

## Norm

EheG §49 F

## Rechtssatz

Der bloße Umstand, daß der pflichtvergessene Ehegatte eine "schlechte Jugend" gehabt haben soll, kommt als Schuldausschließungsgrund an sich nicht in Frage und es ist auch nicht selbstverständlich, daß eine unglückliche Jugend zu Komplexen führt, die das Verschulden eines Ehegatten an seinen Pflichtverletzungen zumindest zweifelhaft erscheinen lassen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 83/75

Entscheidungstext OGH 08.07.1975 3 Ob 83/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0057592

## Dokumentnummer

JJR\_19750708\_OGH0002\_0030OB00083\_7500000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)